

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung
Herrn Carsten Böder
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

11.09.2020

Ihr Zeichen:
63/20719-19

Unser Zeichen:
EEG/MDU

Tel: +49-(0)421-3304 116
Fax: +49-(0)421-3304 215

E-Mail:
egbert.engel@energiekontor.com

Windpark Oerel
Antrag auf sofortige Vollziehung der BImSchG-Genehmigung

Sehr geehrter Herr Böder,
sehr geehrte Damen und Herren,

Büro Bremen
Mary-Somerville-Str. 5
28359 Bremen
Tel: +49-(0)421 3304 0
Fax: +49-(0)421 3304 444
info@energiekontor.de
www.energiekontor.de

in der o.g. Angelegenheit beantragen wir

die Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.09.2020 für den Windpark Oerel.

Büro Bremerhaven
Stresemannstr. 46
27570 Bremerhaven
Tel: +49-(0)471 140 800
Fax: +49-(0)471 140 209

Begründung:

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gestützt. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen vor, da die sofortige Vollziehung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Energiekontor AG liegt.

Registriert bei
Amtsgericht Bremen
HRB 20449 HB

Ust-Id. Nr. DE206575982
St. Nr. 60/137/10781

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Dr. Bodo Wilkens

Vorsitzender des
Vorstandes
Peter Szabo
Vorstand
Günter Eschen
Carsten Schwarz

1.

Es besteht ein besonderes öffentliches und privates Vollziehungsinteresse.

1.1 Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Bank
Weser-Elbe Sparkasse
BLZ 292 500 00
Kto 100 038 778
IBAN:
DE64 2925 0000 0100 0387 78
Swift-BIC:
BRLADE21BRS

Das öffentliche Interesse ergibt sich bereits daraus, dass die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung, zu der die Errichtung von Windenergieanlagen ihren Teil beiträgt, ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges ist. Dies betrifft namentlich die Energieerzeugung in Deutschland als entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft im Hinblick auf eine weitgehende Verselbständigung gegenüber internationalen Abhängigkeiten und der Begrenztheit des Vorrates an nicht erneuerbaren Energieträgern (VG Frankfurt, Beschluss v. 08.06.2015, Az. 5 L 589/14, und Beschluss v. 1.9.2009, Az. 5 L 173/09). Zudem ist im Besonderen die Realisierung von Windenergieanlagen ein wichtiges energie- und umweltpolitisches staatliches Anliegen des Bundes- wie auch des Landesgesetzgebers. So stellt § 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als Gesetzeszweck „eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas“ heraus, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (VG Frankfurt, Beschluss v. 08.06.2015, Az. 5 L 589/14).

Auch das VG Darmstadt führt hierzu Folgendes aus (Beschluss vom 19.9.2017 - 6 L 1031/17.DA-, juris Rn. 81):

"Der Antragsgegner hat ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung des Sofortvollzugs. Dieses ergibt sich aus der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung, wie es als öffentliches Interesse in § 1 Abs. 1 EEG zum Ausdruck kommt. Hieraus ergibt sich auch die Bedeutung der Förderung der Stromerzeugung durch regenerative Energien, insbesondere aus Windenergie. Zum zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien und im Interesse des Klimaschutzes bedarf es der zeitnahen Errichtung von modernen und leistungsstarken Windenergieanlagen, wie es die Beigeladene beabsichtigt."

An der Errichtung der fünf Windenergieanlagen besteht somit ein öffentliches Interesse, da sie der Erzeugung regenerativer Energien dienen.

Das öffentliche Interesse an der Nutzung von Strom aus Windenergie kommt auch in den vielfältigen Förderprogrammen für diesen Zweck zum Ausdruck.

Das besondere öffentliche Interesse ergibt sich weiter aus völker- und europarechtlichen Verpflichtungen (Kyoto-Protokoll, Richtlinie 2001/77/EG vom 27.09.2001, EU-Klimapaket vom 22.01.2014). Danach sind erneuerbare Energien prioritär zu fördern, da deren Nutzung zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

Auch aus dem Verfassungsrecht ergibt sich das besondere Interesse. Danach ist das Klima unstreitig Schutzgut des Art. 20 a GG; es handelt sich dabei um ein globales, aber gleichwohl von den deutschen Entscheidungsträgern zu berücksichtigendes Schutzgut.

Weiter unterstützt der Gesetzgeber mit dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) die Gewinnung von Strom aus Windenergie. Ziel des Bundesgesetzgebers ist es, den Ausbau der erneuerbaren Energien rasch zu fördern. Dieses Ziel hat im EEG seinen Ausdruck gefunden, dessen Zielsetzung darin besteht, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Energiressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern, § 1 Abs. 1 EEG 2017. Um dies zu erreichen soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 65% und schließlich bis 2050 mindestens 80 % betragen, siehe § 1 Abs. 2 EEG 2017.

Dieses Ziel dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 % zu erhöhen (§ 1 Abs. 3 EEG 2017). Aufgrund der im EEG festgelegten Zeiträume wird das öffentliche Interesse an der Förderung erneuerbarer Energien deutlich sowie der Umstand, dass die Versorgung aus regenerativen Energien schnell erreicht werden soll.

Die Windenergieanlagen im Windpark Oerel tragen nach ihrer Inbetriebnahme ihren Teil zur Umsetzung dieser Ziele bei. Sie werden nach ihrem Netzan-schluss jährlich mehr als 14.500 4-Personen-Haushalte (Verbrauch ca. 4.800 kWh/a) mit dem produzierten Strom versorgen und mehr als 50.000 Tonnen CO₂ einsparen.

Das durch das EEG 2017 verfolgte Ziel der nachhaltigen Energieversorgung durch Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf spricht daher bereits für das öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung.

Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen durch den Gesetzgeber auch ein öffentliches

Interesse durch die Aufnahme dieser Anlagen in den Katalog der privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zukommt.

Ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird vorliegend auch durch die Entscheidung der Gemeinde Oerel bestätigt. Die Gemeinde Oerel hat mit ihrem gemeindlichen Einvernehmen vom 30.06.2020 ihre Zustimmung zum Bau von fünf Windenergieanlagen in der vorgesehene Windvorrangzone gemäß RROP 2020 des LK Rotenburg für Energiekontor AG zum Ausdruck gebracht, so dass es auch aus diesem Grund der sofortigen Vollziehung der Genehmigung bedarf, um unverzüglich und ohne weitere Verzögerung mit der Errichtung des Vorhabens beginnen zu können.

1.2. Unser privates Interesse an der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung liegt auch in unserem überwiegenden Interesse. Im Falle möglicher Anfechtungsklagen bzw. Widersprüche Dritter würde sich ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung der Baubeginn der Windenergieanlagen deutlich und verbunden mit unzumutbaren wirtschaftlichen Risiken verzögern.

Für die Errichtung der fünf Windenergieanlagen wurden in der Planungs- und Genehmigungsphase bereits erhebliche Investitionen getätigt, die bei einer Verzögerung der Umsetzung des Vorhabens die Wirtschaftlichkeit des Projekts in erheblichem Maße beeinträchtigen würde. Die Gesamtkosten der Windenergieanlagen betragen mehrere Millionen Euro. Um die Anlagen zeitnah nach Erteilung der Genehmigung bauen zu können, wurden bereits eine Vielzahl privatrechtlicher Verträge abgeschlossen. Zudem sind uns erhebliche Planungskosten, insbesondere für Fachgutachten, und Personalkosten entstanden, deren Refinanzierung erst ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen möglich ist.

Wir beabsichtigen, die Anlagen nach Erteilung der Genehmigung so schnell wie möglich zu realisieren. Nur so kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts gewährleistet werden.

Im Falle der Erhebung von Klagen bzw. Widersprüchen Dritter und des damit verbundenen Baustopps bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren besteht aufgrund der üblichen Dauer der Klageverfahren von 2-5 Jahren somit das Risiko, dass die Windenergieanlagen nicht innerhalb der Realisierungsfristen unverzüglich in Betrieb genommen werden können.

Dies ist für uns nicht hinnehmbar, vor allem, weil ein Dritter keinen Anspruch auf Verzögerung oder gar Verhinderung eines rechtmäßigen Vorhabens hat. Im Falle des stetig drohenden Baustopps ist somit die Planung des Baus nicht möglich. Insbesondere müssen Spezialkräne geordert werden, die aufgrund der massiven Nachfrage nicht jederzeit verfügbar sind.

Eine Bauunterbrechung ist außerdem mit erheblichen Mehrkosten verbunden, weil der Bauzeitenplan nicht eingehalten werden kann. Ein wesentlich höherer Schaden resultiert jedoch daraus, dass bereits eine kurzzeitige Bauunterbrechung dazu führen kann, dass der Anlagenhersteller Nordex die Windenergieanlagen vorläufig aus dem Auslieferungs- und Aufbauplan herausnehmen würde, so dass ungewiss wäre, wann die Errichtungsarbeiten dann später wieder fortgesetzt werden können. Durch die Verzögerung des Vorhabens würde uns so auch ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden durch Schadensersatzforderungen der Vertragslieferanten einerseits und gestiegene Baukosten andererseits entstehen.

Mit der erteilten Genehmigung haben wir ein subjektives Recht erlangt, welches nur dann aufgehoben werden kann, wenn die Genehmigung Rechte Dritter verletzt. Eine Verletzung von subjektiven Rechten Dritter ist hier nicht ersichtlich. Nur mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung kann vermieden werden, dass durch Verzögerungen aufgrund erfolgloser Rechtsbehelfe sich der Wert dieser Rechtsposition erheblich verringert.

2. Fazit

Eine jahrelange Verzögerung durch etwaige Widerspruchs- und Klageverfahren und der damit grundsätzlich verbundenen aufschiebenden Wirkung entspräche nicht den Forderungen nach einer alternativen Energiegewinnung, wie sie die in Rede stehenden Windenergieanlagen bzw. deren Genehmigung gewährleisten würde. Unter diesen Umständen sowie in Ansehung der Rechtsprechung ist es uns nicht zuzumuten, den Ausgang etwaiger Widerspruchsverfahren und möglicher, langjähriger Klageverfahren abzuwarten.

Da unser überwiegendes privates Interesse aus den erheblichen finanziellen Nachteilen folgt, die uns entstehen, wenn und solange wir von der Genehmigung keinen Gebrauch machen und die Anlagen infolge eines verzögerten Baubeginns erst verspätet in Betrieb nehmen können und überdies auch das öffentliche Interesse an der Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf für eine sofortige Vollziehung der

Genehmigung spricht, ist zur Vermeidung der dargestellten Nachteile sowohl für die Energiekontor AG als auch für die Allgemeinheit die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich.

Es wird daher gebeten, wie beantragt zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Egbert Engel
Projektkoordinator



i.A. Moritz Duhm
Projektkoordinator